

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

LF2-AA-49/002-2004

Bearbeiter
Dr. Krenn

02272/9005
DW 16613

Datum 27. April 2004

Betrifft:

Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 10.05.2004

Ltg.-**220/L-25-2004**

L-Ausschuss

Allgemeiner Teil

Das derzeitige NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. 2620-1, sieht im § 3 Abs. 5 (Leistungsfeststellungskommission) und im § 6 Abs. 5 (Disziplinarkommission) vor, dass bei der Bildung der Senate Bedacht zu nehmen ist, dass die Mitglieder aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer der Schulart (Berufs- oder Fachschule) des zu Beurteilenden bzw. des Beschuldigten anzugehören haben; gemäß § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 sind diese Bestimmungen sinngemäß auch auf die Leistungsfeststellungsoberkommission und die Disziplinaroberkommission anzuwenden.

Angesichts der geringen Anzahl an pragmatisierten Berufsschullehrern (drei an der landwirtschaftlichen Berufsschule Edelhofer und fünf an der landwirtschaftlichen Berufsschule Langenlois, jeweils inklusive Schulleiter) führen die angeführten Gesetzesbestimmungen dazu, dass eine ordnungsgemäße Senatsbildung nicht möglich ist, weshalb in Zukunft bei der Senatsbildung die Bedachtnahme auf die Schulart (Berufs- oder Fachschule) zu entfallen hat.

Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten sind mit dieser Änderung weder für das Land Niederösterreich noch für die Vereinbarungsparteien im Rahmen des Konsultationsmechanismus verbunden.

Besonderer Teil

Zu 1. (§ 3 Abs. 5):

Im Rahmen der Leistungsfeststellungsbehörden (§§ 3 und 4) hat die Bedachtnahme auf die Schulart (Berufs- oder Fachschule) zu entfallen; die derzeitige Problematik soll anhand der Leistungsfeststellungsoberkommission (§ 4) näher ausgeführt werden:

- grundsätzlich besteht die Leistungsfeststellungsoberkommission u.a. aus sechs land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern (§ 4 Abs. 2);
- ein Senat hat u.a. aus drei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern zu bestehen (§ 4 Abs. 3 lit. c).

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgabe, dass bei der Senatsbildung die Mitglieder aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern der Schulart (Berufsschule oder Fachschule) des zu Beurteilenden anzugehören haben, müsste der Vorsitzende einen Senat mit drei Berufsschullehrern für zu beurteilende Berufsschullehrer und einen Senat mit drei Fachschullehrern für zu beurteilende Fachschullehrer bilden; damit wären alle sechs vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer „vergeben“ und es könnte für einen Verhinderungsfall (durch Krankheit oder Befangenheit) kein Ersatzmitglied derselben Schulart mehr in den entsprechenden Senat eintreten.

Weiters ist zu bedenken, dass für insgesamt 8 Berufsschullehrer (inklusive 2 Schulleiter) in den 4 Kommissionen zumindest 7 „Positionen“ zu berücksichtigen wären (eine in der Leistungsfeststellungskommission, drei in der Leistungsfeststellungsoberkommission, eine in der Disziplinarkommission und zwei in der Disziplinarioberkommission) – und dies noch ohne ein allfälliges Ersatzmitglied; wenn man hierbei zusätzlich berücksichtigt, dass angesichts der eher kleinen Berufsschulen durchaus Befangenheiten innerhalb des Lehrkörper einer Berufsschule möglich erscheinen (enge Freundschaft bzw. Spannungen), ist für eine gesetzeskonforme Senatsbildung zumindest jeweils ein Ersatzmitglied vorzusehen, womit sich die Anzahl der erforderlichen „Positionen“ auf 11 Berufsschullehrer (von insgesamt 8 Berufsschullehrern) erhöhen würde.

Zusätzlich ist noch zu bedenken, dass sich der Status „Berufsschullehrer“ oder „Fachschullehrer“ auf die zugewiesene Stammschule bezieht, dass aber in der Praxis aufgrund der örtlichen Nähe sowohl am Standort Edelfhof als auch am Standort Langenlois

Berufsschullehrer durchaus auch in der jeweiligen Fachschule unterrichten und Fachschullehrer in der jeweiligen Berufsschule.

Zu 2. (§ 6 Abs. 5):

Sämtliche vorstehende Ausführungen zu den Leistungsfeststellungsbehörden gelten sinngemäß auch für die Disziplinarbehörden (§§ 6 und 7).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung